

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
10 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Düsseldorf: Facebook muss Zustellungen auf Deutsch auch in Irland akzeptieren

Ein Versuch war es dem Internet-Konzern **Facebook** offenkundig wert. Die Europa-Zentrale in Dublin wollte eine auf Deutsch verfasste



einstweilige Verfügung nicht akzeptieren, weil sie ohne englische Übersetzung zugestellt wurde. Das hat nicht funktioniert. Der 7. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Düsseldorf** unter Vorsitz von **Dr. Thomas Fischer** hat entschieden, dass Facebook bei einer gerichtlichen Aus-

einandersetzung mit einem User aus Deutschland nicht auf einer Übersetzung der deutschsprachigen Schriftstücke ins Englische bestehen darf (Beschluss vom 18. Dez. 2019 – Az.: I-7 W 66/19).

Ein Mann aus Düsseldorf hatte im September 2018 bei dem **Landgericht Düsseldorf** eine einstweilige Verfügung erwirkt, die dem Unternehmen Facebook mit Sitz in Irland untersagte, den Mann für das Einstellen eines bestimmten Textes auf www.facebook.com zu sperren oder den Beitrag zu löschen. Diese einstweilige Verfügung ließ er Facebook ohne englische Übersetzung zustellen. Facebook machte

darauf geltend, man verstehe den Inhalt nicht und benötige eine englische Übersetzung.

Der OLG-Press-Dezernent **Dr. Michael Börsch** erläutert den Beschluss des 7. Zivilsenats: „Für das Sprachverständnis komme es auf die Organisation des Unternehmens insgesamt an. Facebook verfüge in Deutschland über eine Vielzahl von Nutzern, denen die Plattform vollständig in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werde. Auch die dabei verwendeten vertraglichen Dokumente seien in deutscher Sprache gehalten. Konkreten Formulierungen in den Nutzungsbedingungen ließen sich gründliche Kenntnisse der

deutschen Sprache und des deutschen Rechts entnehmen.“

In dem OLG-Verfahren ging es nicht um den Inhalt des Beitrages, sondern um die Wirksamkeit der Zustellung. Der 7. Zivilsenat musste sich damit befassen, weil der Kläger die ihm entstandenen Kosten für die Zustellung in Höhe von 730 Euro geltend gemacht hatte. Voraussetzung dafür ist eine ordnungsgemäße Zustellung der einstweiligen Verfügung. (ps)

Sportrecht: Klinkert-Partner Dr. Hermann Schlindwein gründet eigene Kanzlei

Dr. Hermann Schlindwein, einer der erfahrensten Anwälte im Bereich Sportrecht, hat Anfang 2020 die **Schlindwein Rechtsanwalts-gesellschaft mbH** (www.schlindwein.legal) in Frankfurt gegründet. Von 2011 bis Ende 2019 war er Partner bei der Frankfurter Kanzlei Klinkert. Dr. Schlindwein, der an der Universität Heidelberg Rechtswissenschaften studierte und bei Prof. Dr. Paul Kirchhof promovierte, begleitete unter anderem die Deutsche Fußball Liga (DFL) bei den Verhandlungen in Sachen

Übertragungsrechte. Den Bundesligisten **1. FSV Mainz 05** betreute Dr. Schlindwein



Der Sportrechts-Experte Dr. Schlindwein hat sich selbständig gemacht – Foto: Dr. Schlindwein

bei der Vermarktung der Banden-Werbung, der Namensrechte für das Stadion

sowie bei den Sponsoring-Verträgen rund um die Mannschaft. Auch bei bedeutenden Spieler-Transfers war sein juristischer Rat gefragt – dazu gehören der Verkauf von Leroy Sané vom FC Schalke 04 an Manchester City oder auch der Kauf des Stürmer-Stars Raúl (Gonzalez Blanco) durch Real Madrid. Dr. Schlindwein hat sein Büro in der Mainzer Landstraße 50 in Frankfurt aufgeschlagen. (ps)

Die 10 neuen Titel

A

AEROCENE
ARACHNOMANCY

B

Battle of the Bands – Boys vs. Girls

C

Cradle

D

Du lebst noch 24 Stunden

H

Hilf mir! Die volle Dröhnung

P

Pure – My Fucking World

T

TRANSPORTER ONLINE

V

Väter allein im Urlaub

W

Wildes Leben

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Du lebst noch 24 Stunden Pure – My Fucking World

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Hilf mir! Die volle Dröhnung Battle of the Bands – Boys vs. Girls

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München



JETZT JEDEN FREITAG

Die aktuelle Ausgabe des

TITELSCHUTZ ANZEIGER

im PDF-Format.

Jetzt eintragen unter www.titelschutzanzeiger.de



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Väter allein im Urlaub

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Film GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiseltal

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

AEROCENE ARACHNOMANCY

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Studio Tomás Saraceno GmbH
Hauptstraße 11-12, 10317 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wildes Leben Cradle

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Stein Consult GmbH
Parlerstraße 48, 70192 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TRANSPORTER ONLINE Online-Fachmagazin für leichte Nutzfahrzeuge

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

BCOM HAMBURG, BORUTTA COMMUNICATIONS
Heestweg 45 D, 22143 Hamburg

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2020 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de